**Grant Agreement für Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen für Praktikumsaufenthalte**

Bereich: Hochschulbildung

UNIVERSITÄT GREIFSWALD [D GREIFS01]

*International Office, Domstraße 8, D- 17489 Greifswald*

Nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch *Nadine Voigt/ Erasmus-Koordinatorin* vertreten, und

**Vor- und Nachnahme des\*der Teilnehmenden:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Geburtsdatum:** Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. **Staatsangehörigkeit:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Geschlecht:** Wählen Sie ein Element aus.

**Anschrift** (zu angegebenem Konto zugehörig): Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Telefonnummer:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben. **E-Mail:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Studienphase:** Wählen Sie ein Element aus.

**Fachrichtung**: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. **Fächercode:** Wählen Sie ein Element aus.

**Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Gastland: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  **Name der Praktikumsstelle:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

für das **Studienjahr:** 2021/2022 [ ] WiSe [ ] SoSe

**Mobilitätsphase** (siehe Artikel 2)**:**

**Zeitraum an der Gasteinrichtung (physisch):** vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. bis Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

**ggf. virtuelle Mobilitätsphase[[1]](#footnote-1):** vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. bis Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

**ggf. Zeitraum der Quarantänemaßnahme[[2]](#footnote-2):** vomKlicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. bis Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

**ggf. Teilnahme an einem vorangestellten Sprachkurs[[3]](#footnote-3):** vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. bis Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln gezahlt werden soll:

**Kontoinhaber\*in** (falls nicht Teilnehmer\*in): Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Name der Bank:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**IBAN:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Nachfolgend bezeichnet als „der\*die Teilnehmer\*in“, haben die unten aufgeführten besonderen Bestimmungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“):

Anhang I **Learning Agreement for Erasmus+ mobility for traineeships** (Einzureichen im International Office)

Anhang II Allgemeine Bestimmungen

Anhang III Erasmus-Studierendencharta

Die in den Besonderen Bestimmungen aufgeführten Bedingungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

**Teilnehmer\*in erhält:**

[x]  finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

[ ]  Zero Grant-Förderung

[ ]  finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung

**Die finanzielle Unterstützung umfasst auch:**

(vom International Office auszufüllen)

[ ]  individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität

[ ]  individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität

[x]  zusätzliche Unterstützung für Praktika, 150 EUR pro Monat

[ ]  zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen[[4]](#footnote-4) für Langzeitmobilität, 250 EUR pro Monat

[ ]  zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen für Kurzzeitmobilität, 100 EUR oder 150 EUR[[5]](#footnote-5)

[ ]  zusätzliche individuelle Unterstützung für grünes Reisen (einmaliger Betrag), 50 EUR[[6]](#footnote-6)

[ ]  Reisekostenbeihilfe (Standardreise oder grünes Reisen)

[ ]  zusätzliche Reisetage (zusätzliche Fördertage der individuellen Unterstützung, bis zu 4 Tage)

[ ]  Unterstützung für hohe Reisekosten (basierend auf den realen Kosten)

[ ]  Unterstützung für Teilnehmer mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten)

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die *Universität Greifswald* gewährt dem\*der Teilnehmer\*in Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Praktikum im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.2 Der\*die Teilnehmer\*in nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Praktikum wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

**1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.**

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE **(vom International Office auszufüllen)**

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die physische Mobilitätsphase an der Gasteinrichtung beginnt frühestens am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. und endet spätestens am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben..Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der\*die Teilnehmer\*in an der Aufnahmeeinrichtung für akademische Zwecke (einschließlich Willkommensveranstaltungen) physisch anwesend sein muss. Das Datum des Endes der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem der\*in Teilnehmer\*in an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Falls im Vorfeld ein Sprachkurs absolviert wird (auch außerhalb der Gasteinrichtung) oder im Rahmen der Corona-Pandemie eine Quarantäne durchgeführt werden muss, stellt der erste Tag des Sprachkurses/Quarantäne den Beginn der Mobilitätsphase dar. Falls zutreffend werden der Dauer der Mobilitätsphase **Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Reisetage** hinzuaddiert und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt (max. 4 Tage).

2.3 Der\*die Teilnehmer\*in erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für:

a) Langzeitmobilität: **Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Monate und Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Tage**.

b) Kurzzeitmobilität: **Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Tage**.

2.4 a) Langzeitmobilität: Die Dauer der physischen Mobilitätsphase muss mindestens 60 Kalendertage und darf höchstens 12 Monate.[[7]](#footnote-7)

 b) Kurzzeitmobilität: Die Dauer der physischen Mobilitätsphase muss mindestens 5 Tage und darf höchstens 30 Tage betragen.

2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf **Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor Ende der Mobilitätsphase** gestellt werden. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

2.6 Das **Traineeship Certificate** (im International Office nach dem durchgeführten Auslandsaufenthalt einzureichen) müssen das bestätigte Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG **(vom International Office auszufüllen)**

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.

3.2 Der\*die Teilnehmer\*in erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilität von **Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Tagen**[[8]](#footnote-8).

3.3 Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt insgesamt **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.** **EUR**; dies entspricht

 [ ]  für Langzeitmobilität: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. EUR pro Monat und Klicken Sie hier, um Text einzugeben. EUR pro zusätzlichen Tag und Reisetag der Ländergruppe Klicken Sie hier, um Text einzugeben..

 [ ]  für Kurzzeitmobilität:70 EUR pro Tag bis zum 14. Tag der physischen Mobilität und 50 EUR pro Tag ab dem 15. Tag der physischen Mobilität

 zuzüglich:

[x]  zusätzliche Unterstützung für Praktika, 150 EUR pro Monat

[ ]  zusätzliche individuelle Unterstützung für grünes Reisen (einmaliger Betrag), 50 EUR[[9]](#footnote-9)

[ ]  Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen[[10]](#footnote-10) für Langzeitmobilität, 250 EUR pro Monat

[ ]  Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancenfür Kurzzeitmobilität, 100 EUR oder 150 EUR[[11]](#footnote-11)

[ ]  Unterstützung für Teilnehmer mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten)

Der Erasmus+ Zuschuss richtet sich nach dem jeweiligen Zielland. Die Zielländer wurden von der EU-Kommission in drei Gruppen eingeteilt:

|  |  |
| --- | --- |
| **Länderkategorien**  | **Zuschuss** |
| **Gruppe 1** DK, FI, IE, IS, LI, LU, NO, SE, (UK) | 15 € pro Tag  |
| **Gruppe 2** AT, BE, CY, ES, FR, GR, IT, MT, NL, PT | 13 € pro Tag  |
| **Gruppe 3** BG, CZ, EE, FYROM, HU, HR, LT, LV, PL, RO, RS, SI, SK, TR | 11 € pro Tag  |

3.4 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tages-/Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt. Ein voller Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

3.5 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmer\*innen mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der vom\*von Teilnehmer\*in vorzulegenden Unterlagen.

3.6 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.7 Unbeschadet Artikel 3.6 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der\*die Teilnehmer\*in aus Arbeit neben dem Studium bzw. Praktikum erzielt, solange er\*sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

3.8 Die **finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile derselben müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus diesen Vereinbarungen durch den\*die Teilnehmer\*in von diesem\* dieser zurückgezahlt werden**. Sollte der\*die Teilnehmer\*in die Vereinbarung vorzeitig beenden, muss er\*sie den bis dahin erhaltenen Zuschuss zum Teil zurückzahlen. Wenn der\*die Teilnehmer\*in aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine\*ihre Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er\*sie berechtigt, mindestens den aktualisierten Zuschuss der tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas anderes vereinbart wurde. Von der Nationalen Agentur genehmigte Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger berichten.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der\*die Teilnehmer\*in erhält eine **Vorfinanzierung in Höhe von 80%** des in Artikel 3 genannten Betrags bis spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):

* innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien
* zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase

Legt der\*die Teilnehmer\*in die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich, diese kann jedoch nicht rückwirkend ausgezahlt werden.

Die zweite Rate berechnet sich nach der tatsächlichen Aufenthaltsdauer (in Tagen).

Die Auszahlung des Erasmus+ Zuschusses erfolgt in Raten und ist gekoppelt an der Vorlage folgender Dokumente:

|  |  |
| --- | --- |
| **Auszahlung**  | **Einreichen im International Office von:**  |
| Erste Rate | Grant Agreement, Learning Agreement (Section 1 “Before the Mobility”)**,** ggf.OLS Sprachtest.Auszahlung idealerweise vor Abreise.  |
| Zweite Rate | Traineeship Certificate, Erstellen des Erfahrungsberichts, Ausfüllen der EU-Survey-Onlineumfrage |

4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) als Antrag des\*der Teilnehmers\*in auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang des Berichts) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1 **Der\*die Teilnehmer\*in muss über ausreichenden Versicherungsschutz (mind. Krankenversicherung, ggf. Haftpflicht- und Unfallversicherung) für das Gastland (besonders, wenn der Aufenthalt in Gebieten mit Reisewarnung stattfinden wird) verfügen** und verpflichtet sich, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, da mit dem Programm keinerlei zusätzlicher Versicherungsschutz verbunden ist. [[12]](#footnote-12)

5.2 Der\*die Teilnehmer\*in erklärt, dass **Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im o. g. Gastland besteht und auch bei Pandemiefällen greift**.[[13]](#footnote-13)

5.3 In diesem Vertrag sind eine Bestätigung, dass ein **Haftpflichtversicherungsschutz** (der Schäden durch den\*die Teilnehmer\*in am Arbeitsplatz abdeckt) besteht sowie eine Bezeichnung des Vertrags aufzunehmen.

**Haftpflichtversicherung** für Schäden, die von dem\*der Begünstigen am Arbeitsplatz verursacht werden, abgeschlossen durch (Abschluss ist verpflichtend):

|  |  |
| --- | --- |
| Gasteinrichtung |  |[ ]
| Begünstigten |  |[ ]

Name der Versicherung und Bezeichnung des Vertrags: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5.4 In diesen Vertrag ist eine Bestätigung, dass **Unfallversicherungsschutz** für die Aufgaben des\*der Teilnehmers\*Teilnehmerin (der mindestens Schäden zulasten des\*der Teilnehmers\*Teilnehmerin am Arbeitsplatz abdeckt) besteht, und eine Beschreibung des Vertrags aufzunehmen.

**Unfallversicherung** für Unfälle des\*der Begünstigten am Arbeitsplatz abgeschlossen durch (Abschluss ist verpflichtend):

|  |
| --- |
| Gasteinrichtung |[ ]
| Begünstigten |[ ]

Name der Versicherung und Bezeichnung des Vertrags: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

6.1 Der\*die Teilnehmer\*in muss vor der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest (Online Linguistic Support) in der Sprache der Mobilitätsmaßnahme (falls verfügbar) absolvieren (außer Muttersprachler\*innen). Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil der Mobilitätsmaßnahme. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.

6.2 *Nur für Teilnehmer\*innen an einem OLS-Sprachkurs:* Der\*die Teilnehmer\*in absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der\*die Teilnehmer\*in muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er\*sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.

ARTIKEL 7 – Teilnehmendenbericht (EU-Survey-Onlineumfrage)

7.1 Nach Ende der Mobilitätsphase im Ausland muss der\*die Teilnehmer\*in den Teilnehmendenbericht (EU-Survey-Onlineumfrage) innerhalb von 30 Kalendertagen nach der entsprechenden Aufforderung ausfüllen und übermitteln. **Die Einrichtung kann von Teilnehmer\*innen, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.**

7.2 Ein ergänzender Online-Fragebogen kann dem\*der Teilnehmer\*in zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

8.1 Die personenbezogenen Daten des\*der Teilnehmers\*in werden ausschließlich im International Office der Universität Greifswald zum Zwecke der Erfassung und Verwaltung der Bewerbung für einen Austausch erhoben und verarbeitet. Gespeicherte Daten werden ohne die Zustimmung des\*der Teilnehmer\*in nicht an Dritte weitergegeben. Statistische Auswertungen werden ausschließlich in anonymisierter Form stattfinden. Der\*die Teilnehmer\*in hat ferner das Recht, jederzeit und ohne Angaben von Gründen die Einwilligung bzgl. der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft schriftlich gegenüber der Universität Greifswald, International Office, Domstraße 8, 17489 Greifswald zu widerrufen.

8.2 Mit Unterzeichnung des Grant Agreements bestätigt der\*die Teilnehmer\*in die Datenschutzerklärung der Europäischen Kommission zur Kenntnis genommen zu haben:

 <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool>

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

9.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem\*der Teilnehmer\*in die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieses Vertrags betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

**UNTERSCHRIFTEN**

Teilnehmer\*in Universität Greifswald

Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Nadine Voigt/ Erasmus+ Koordinatorin

Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Greifswald, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Vgl. Hinweise unter Artikel 2.4. [↑](#footnote-ref-1)
2. Dieser Zeitraum sollte über eine Bestätigung der aufnehmenden Einrichtung (Traineeship Certificate) oder anderweitige Dokumente (z. B. behördliche Anordnung, Einreisehinweise des Gastlandes, ärztliche Dokumente, ein Dokument der aufnehmenden Einrichtung, o.ä.) nachgewiesen werden. Änderungen des Quarantänezeitraums sind der Erasmus-Koordinatorin umgehend mitzuteilen! [↑](#footnote-ref-2)
3. Förderbar ist ein der Mobilitätsphase vorrangehender Intensivsprachkurs (auch an externen Institutionen im Gastland). Die Unterbrechung zwischen Kursende und Mobilitätsbeginn darf max. 7 Tage nicht überschreiten. [↑](#footnote-ref-3)
4. Reisen mit Kind oder Grad der Behinderung von mind. 20 oder chronischen Erkrankungen (Nachweis durch Ausweis, Bescheid Landessozialamt oder

 ärztliches Attest). [↑](#footnote-ref-4)
5. Reisen mit Kind oder Grad der Behinderung von mind. 20 oder chronischen Erkrankungen (Nachweis durch Ausweis, Bescheid Landessozialamt oder

 ärztliches Attest). Einmalig 100 EUR für Aufenthalte unter 15 Tage, für Aufenthalte ab 15 Tage einmalig 150 EUR. [↑](#footnote-ref-5)
6. Bitte Ehrenwörtliche Erklärung und Tickets beifügen (digitale Form/ Scan ausreichend). [↑](#footnote-ref-6)
7. Studierende von Staatsexamensstudiengängen steht ein Erasmus-Kontingent von insgesamt 24 Monaten zur Verfügung, wobei die maximale

 Mobilitätsdauer pro Vorhaben 12 Monate beträgt. [↑](#footnote-ref-7)
8. Beinhaltet ggf. Reisetage und Tage für grünes Reisen und gelten als Zusatz zu den in Artikel 2.3 angegeben Aufenthalts- bzw. Fördertagen. [↑](#footnote-ref-8)
9. Bitte Ehrenwörtliche Erklärung und Tickets beifügen (digitale Form/ Scan ausreichend). [↑](#footnote-ref-9)
10. Reisen mit Kind oder Grad der Behinderung von mind. 20 oder chronischen Erkrankungen (Nachweis durch Ausweis, Bescheid Landessozialamt oder

 ärztliches Attest). [↑](#footnote-ref-10)
11. Reisen mit Kind oder Grad der Behinderung von mind. 20 oder chronischen Erkrankungen (Nachweis durch Ausweis, Bescheid Landessozialamt oder

 ärztliches Attest). Einmalig 100 EUR für Aufenthalte unter 15 Tage, für Aufenthalte ab 15 Tage einmalig 150 EUR. [↑](#footnote-ref-11)
12. Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten des\*der Teilnehmers\*in an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Kranken-/Unfall- und

Haftpflichtversicherung sind inbegriffen. Nähere Auskünfte beim DAAD, Versicherungsstelle Tel.: 0228 882 294 oder <https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland/> [↑](#footnote-ref-12)
13. Hinweis: Im Falle einer Mobilität innerhalb der EU bietet die nationale Krankenversicherung des\*der Teilnehmers\*in mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer internationalen Mobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der\*die Teilnehmer\*in während des Auslandsaufenthalts verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der\*die Teilnehmer\*in läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er z. B. nicht als Angestellter gilt oder nicht formal an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert ist. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen. [↑](#footnote-ref-13)